

Schulgeldordnung **gültig ab dem 01.01.2023**



1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird vom maßgeblichen Einkommen gem. Ziffer 2 nach Maßgabe der Schulgeldtabelle ab 01.01.2023 (Anlage 1) in Euro (€) je Monat erhoben. Das Schulgeld beinhaltet einen anteiligen Kostenbeitrag für die Hortbetreuung entsprechend der Elternbeitragstabelle Hort ab 01.01.2023 (Anlage 2).
- 1.2 Der stets zu zahlende Mindestsatz für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt monatlich 5,00 Euro (60,00 Euro p.a.).
- 1.3 Unser Höchstsatz für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt monatlich 247,04 € (2.964,52 € p.a.).
- 1.4 Unser Höchstsatz für den anteiligen Kostenbeitrag für die Hortbetreuung beträgt monatlich 80,00 €

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2 Als Einkommen gilt die Summe der im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Demnach kann das Einkommen die Summe aus folgenden positiven Einkünften sein:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
- Ergebnisse der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld,
- Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und
- Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Regelung gehört das Kindergeld.

2.3 Vom zu versteuernden Einkommen (Nachweis durch Einkommensteuerbescheid) sind abzusetzen:

- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer

Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltsleistungen ist möglich.

Abgezogen werden weiterhin:

Für das zweite und jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind kommt vom Nettoeinkommen ein monatlicher Freibetrag von **150,00 €** (1.800,00 € p.a.) in Abzug.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1 Das Schulgeld wird von der St. Florian-Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

3.2 Das Schulgeld gilt für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Zahlung des Schulgeldes bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuches bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres bestehen.

3.3 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Nach Erstellung des Schulgeldbescheides erfolgt eine Verrechnung bzw. Korrektur mit den im laufenden Jahr gezahlten Beiträgen, die aus dem vorläufigen Bescheid hervorgingen. Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zu dem Kind, so muss sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben.

- 3.4 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 nicht vorlegen, so wird der Höchstbetrag in Rechnung gestellt.
- 3.5 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (Z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsabrechnungen etc.) bei der St. Florian-Stiftung einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- Änderungen, die zu einer höheren Einstufung führen sind der St. Florian-Stiftung unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6 Zusätzlich zum Schulgeld wird ein Kopiergeld von monatlich 2,50 € (30 € im Schuljahr) erhoben. Ebenfalls zum Schulgeld wird monatlich eine Lehr- und Lernmittelpauschale erhoben. Die Lehr- und Lernmittelpauschale beträgt für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 monatlich 1 € (12 € im Schuljahr) und für die Schüler der Klassenstufen 4 und 5 monatlich 2,08 € (24,96 € im Schuljahr).
Die AG-Beiträge der Schule sowie das Essengeld sind mit dem Schulgeld nicht erfasst und werden gesondert den Schulgeldpflichtigen in Rechnung gestellt.
- 3.7 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.
- 3.8 Das Schulgeld beinhaltet gleichfalls die Leistungen für die Hortbetreuung. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, der den Kostenbeitrag der Hortbetreuung nachweist.

4. Fälligkeit des Schulgeldes sowie die Zahlungsform

Das Schulgeld ist zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos als Selbsteinzahlung (Zahlschein) oder auf Wunsch im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	St. Florian-Stiftung
IBAN:	DE50 1705 5050 3900 2017 80
BIC:	WELADED1LOS
Kreditinstitut:	Sparkasse Oder-Spree
Verwendungszweck:	Name und Vorname des Schülers sowie der jeweilige Monat und das Kalenderjahr

Bankrücklastgebühren sind vom Beitragspflichtigen zu erstatten.

5. Schulgeldermäßigung und -befreiung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie zur gleichen Zeit unsere Schule, kann auf Antrag eine Schulgeldermäßigung um 20 % je weiterem Kind gewährt werden.

Der im Schulgeld enthaltende Hortbeitrag vermindert sich entsprechend der Elternbeitragstabelle Hort (Anlage 2) für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind um 20 %.

Darüber hinaus können in besonderen sozialen Problemfällen individuelle Lösungen vereinbart werden.

6. Aufnahme von Gastkindern in den Ferien

In begründeten Fällen können Kinder während der Ferienzeit für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn freie Platzkapazitäten sowie die Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels gewährleistet sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Besuchervertrages.

Der Elternbeitrag für eine Gastbetreuung wird per Rechnung erhoben. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Die Gastkindgebühren sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Gastkindbetreuung	Gastkindgebühren für ein Kind (EUR / je Tag)
Tagessatz für die einmalige Betreuung (Gastkindregelung)	5,00 EUR

7. Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten

Das Schulgeld bezieht sich auf die reguläre Betreuungszeit von montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.00 bis 13.00 Uhr bzw. bei Vorliegen eines Rechtsanspruches für Hortbetreuung auf die Zeit von montags bis freitags von 6.30 bis 17.00 Uhr. Erfolgt die Betreuung über die reguläre Betreuungszeit hinaus, werden für diese Überschreitung 7,50 EUR je angefangene halbe Stunde berechnet.

Neuzelle,

12.6.23 *[Signature]* (Hanes, Vars.)

Anlage: Schulgeldtabelle ab dem 01.01.2023 im Vergleich zu der bis dahin gültigen

Anlage 1**Schulgeldtabelle ab 01.01.2023**

Jahreseinkommen		Berechnungs- faktor in %	Schulgeld ab 01.01.2023	
			monatlich	
von	bis		von	bis
0,00 €	12.500,00 €		5,00 €	5,00 €
12.500,01 €	15.000,00 €	0,551	5,74 €	6,89 €
15.000,01 €	17.500,00 €	0,551	6,89 €	8,04 €
17.500,01 €	20.000,00 €	0,551	8,04 €	9,18 €
20.000,01 €	22.500,00 €	0,551	9,18 €	10,33 €
22.500,01 €	25.000,00 €	1,618	10,34 €	13,71 €
25.000,01 €	30.000,00 €	1,6183	13,71 €	20,46 €
30.000,01 €	32.500,00 €	1,783	20,46 €	24,17 €
32.500,01 €	35.000,00 €	1,96118	24,17 €	28,25 €
35.000,01 €	37.500,00 €	2,0586	60,04 €	64,33 €
37.500,01 €	40.000,00 €	2,05869	64,33 €	68,62 €
40.000,01 €	42.500,00 €	2,0805	69,35 €	73,68 €
42.500,01 €	45.000,00 €	2,14064	73,68 €	78,14 €
45.000,01 €	47.500,00 €	2,1904	82,14 €	86,70 €
47.500,01 €	50.000,00 €	2,21108	86,70 €	91,31 €
50.000,01 €	52.500,00 €	2,27266	94,69 €	99,43 €
52.500,01 €	55.000,00 €	2,27266	99,43 €	104,16 €
55.000,01 €	57.500,00 €	2,32726	106,67 €	111,51 €
57.500,01 €	60.000,00 €	2,32726	111,51 €	116,36 €
60.000,01 €	65.000,00 €	2,37620	118,81 €	128,71 €
65.000,01 €	70.000,00 €	2,42048	131,11 €	141,19 €
70.000,01 €	75.000,00 €	2,46086	143,55 €	153,80 €
75.000,01 €	80.000,00 €	2,49793	156,12 €	166,53 €
80.000,01 €	85.000,00 €	2,53216	168,81 €	179,36 €
85.000,01 €	90.000,00 €	2,56393	181,61 €	192,29 €
90.000,01 €	95.000,00 €	2,59354	194,52 €	205,32 €
95.000,01 €	100.000,00 €	2,62126	207,52 €	218,44 €
100.000,01 €	105.000,00 €	2,64730	220,61 €	231,64 €
105.000,01 €	110.000,00 €	2,67183	233,79 €	244,92 €
110.000,01 €	...	2,69501	247,04 €	247,04 €

Anlage 2

Elternbeitragstabelle Hort ab 01.01.2023 (Orientierung Kitasatzung Amtsgemeinde Neuzelle) gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang

Jahresnetto- einkommen	täglicher Betreuungsumfang								
	bis 4 h 80 %			4 h bis 6 h 90%			über 6 h 100%		
	EB monatl.	%-Anteil	EB täglich	EB monatl.	%-Anteil	EB täglich	EB monatl.	%-Anteil	EB täglich
unter 35.000,01 €	0,00 €			0,00 €			0,00 €		
ab 35.000,01 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €
ab 37.500,01 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €
ab 40.000,01 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €
ab 42.500,01 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €
ab 45.000,01 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €
ab 47.500,01 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €
ab 50.000,01 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €
ab 52.500,01 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €
ab 55.000,01 €	70,57 €	1,54%	3,53 €	79,39 €	1,73%	3,97 €	88,21 €	1,92%	4,41 €
ab 57.500,01 €	75,98 €	1,59%	3,80 €	85,48 €	1,78%	4,27 €	94,98 €	1,98%	4,75 €
ab 60.000,01 €	80,00 €	1,60%	4,00 €	90,00 €	1,80%	4,50 €	100,00 €	2,00%	5,00 €
ab 65.000,01 €	80,00 €	1,48%	4,00 €	90,00 €	1,66%	4,50 €	100,00 €	1,85%	5,00 €
ab 70.000,01 €	80,00 €	1,37%	4,00 €	90,00 €	1,54%	4,50 €	100,00 €	1,71%	5,00 €
ab 75.000,01 €	80,00 €	1,28%	4,00 €	90,00 €	1,44%	4,50 €	100,00 €	1,60%	5,00 €
ab 80.000,01 €	80,00 €	1,20%	4,00 €	90,00 €	1,35%	4,50 €	100,00 €	1,50%	5,00 €
ab 85.000,01 €	80,00 €	1,13%	4,00 €	90,00 €	1,27%	4,50 €	100,00 €	1,41%	5,00 €
ab 90.000,01 €	80,00 €	1,07%	4,00 €	90,00 €	1,20%	4,50 €	100,00 €	1,33%	5,00 €
ab 95.000,01 €	80,00 €	1,01%	4,00 €	90,00 €	1,14%	4,50 €	100,00 €	1,26%	5,00 €
ab 100.000,01 €	80,00 €	0,96%	4,00 €	90,00 €	1,08%	4,50 €	100,00 €	1,20%	5,00 €
ab 105.000,01 €	80,00 €	0,91%	4,00 €	90,00 €	1,03%	4,50 €	100,00 €	1,14%	5,00 €
ab 110.000,01 €	80,00 €	0,87%	4,00 €	90,00 €	0,98%	4,50 €	100,00 €	1,09%	5,00 €

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile: (lt. Muster Landestabelle)

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	60%	40%	20%	0

Anlage: Schulgeldtabelle ab dem 01.01.2023 im Vergleich zu der bis dahin gültigen

Jahreseinkommen	Berechnungs- faktor in %	Schulgeld bis 01.01.2023		enthaltender Kostenbeitrag für die Hortbetreuung bis 01.01.2023		Berechnungs- faktor in %	Schulgeld ab 01.01.2023		enthaltender Kostenbeitrag für die Hortbetreuung ab 01.01.2023	
		monatlich von	bis	monatlich von	bis		monatlich von	bis	monatlich von	bis
0,00 €		5,00 €	5,00 €	0,00 €	0,00 €		5,00 €	5,00 €	0,00 €	0,00 €
12.500,01 €	1,16129	12,10 €	14,52 €	0,00 €	0,00 €	0,551	5,74 €	6,89 €	0,00 €	0,00 €
15.000,01 €	1,48003	18,50 €	21,58 €	0,00 €	0,00 €	0,551	6,89 €	8,04 €	0,00 €	0,00 €
17.500,01 €	1,48003	21,58 €	24,67 €	0,00 €	0,00 €	0,551	8,04 €	9,18 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	1,48003	24,67 €	27,75 €	0,00 €	0,00 €	0,551	9,18 €	10,33 €	0,00 €	0,00 €
22.500,01 €	1,68873	31,66 €	35,18 €	20,00 €	20,00 €	1,618	10,34 €	13,71 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	1,84164	38,37 €	46,04 €	20,00 €	20,00 €	1,6183	13,71 €	20,46 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	1,96118	49,03 €	53,12 €	24,12 €	24,12 €	1,783	20,46 €	24,17 €	0,00 €	0,00 €
32.500,01 €	1,96118	53,12 €	57,20 €	28,95 €	28,95 €	1,96118	24,17 €	28,25 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	2,05869	60,05 €	64,33 €	34,55 €	34,55 €	2,0586	60,04 €	64,33 €	40,00 €	40,00 €
37.500,01 €	2,05869	64,33 €	68,62 €	38,87 €	38,87 €	2,05869	64,33 €	68,62 €	40,00 €	40,00 €
40.000,01 €	2,14064	71,35 €	75,81 €	43,11 €	43,11 €	2,0805	69,35 €	73,68 €	45,00 €	45,00 €
42.500,01 €	2,14064	75,81 €	80,27 €	47,13 €	47,13 €	2,14064	73,68 €	78,14 €	45,00 €	45,00 €
45.000,01 €	2,21108	82,92 €	87,52 €	51,37 €	51,37 €	2,1904	82,14 €	86,70 €	55,00 €	55,00 €
47.500,01 €	2,21108	87,52 €	92,13 €	55,82 €	55,82 €	2,21108	86,70 €	91,31 €	55,00 €	55,00 €
50.000,01 €	2,27266	94,69 €	99,43 €	60,50 €	60,50 €	2,27266	94,69 €	99,43 €	70,00 €	70,00 €
52.500,01 €	2,27266	99,43 €	104,16 €	65,41 €	65,41 €	2,27266	99,43 €	104,16 €	70,00 €	70,00 €
55.000,01 €	2,32726	106,67 €	111,51 €	70,57 €	70,57 €	2,32726	106,67 €	111,51 €	70,57 €	70,57 €
57.500,01 €	2,32726	111,51 €	116,36 €	75,98 €	75,98 €	2,32726	111,51 €	116,36 €	75,98 €	75,98 €
60.000,01 €	2,37620	118,81 €	128,71 €	80,00 €	80,00 €	2,37620	118,81 €	128,71 €	80,00 €	80,00 €
65.000,01 €	2,42048	131,11 €	141,19 €	80,00 €	80,00 €	2,42048	131,11 €	141,19 €	80,00 €	80,00 €
70.000,01 €	2,46086	143,55 €	153,80 €	80,00 €	80,00 €	2,46086	143,55 €	153,80 €	80,00 €	80,00 €
75.000,01 €	2,49793	156,12 €	166,53 €	80,00 €	80,00 €	2,49793	156,12 €	166,53 €	80,00 €	80,00 €
80.000,01 €	2,53216	168,81 €	179,36 €	80,00 €	80,00 €	2,53216	168,81 €	179,36 €	80,00 €	80,00 €
85.000,01 €	2,56393	181,61 €	192,29 €	80,00 €	80,00 €	2,56393	181,61 €	192,29 €	80,00 €	80,00 €
90.000,01 €	2,59354	194,52 €	205,32 €	80,00 €	80,00 €	2,59354	194,52 €	205,32 €	80,00 €	80,00 €
95.000,01 €	2,62126	207,52 €	218,44 €	80,00 €	80,00 €	2,62126	207,52 €	218,44 €	80,00 €	80,00 €
100.000,01 €	2,64730	220,61 €	231,64 €	80,00 €	80,00 €	2,64730	220,61 €	231,64 €	80,00 €	80,00 €
105.000,01 €	2,67183	233,79 €	244,92 €	80,00 €	80,00 €	2,67183	233,79 €	244,92 €	80,00 €	80,00 €
110.000,01 €	2,69501	247,04 €	247,04 €	80,00 €	80,00 €	2,69501	247,04 €	247,04 €	80,00 €	80,00 €

